

Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Stand 01.02.1991)	Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Entwurf)	Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2005 (Stand: 25.08.2005)
Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NRW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NRW S. 141), §§ 51, 161 a Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen vom 04. Juli 1979 (GV NRW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NRW S. 366) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV NRW S. 342) hat der Rat der Stadt am 31. Januar 1991 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Meerbusch am folgende Satzung beschlossen:	Am 11. Mai 2005 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV NRW 2005, S. 463ff.) Die Geschäftsstelle hat deshalb ein neues Muster einer Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erarbeitet. Das Muster ist mit dem Innenministerium NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie der Abwasserberatung NRW abgestimmt. A. Text der Muster-Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 463ff.) hat der Rat der Gemeinde am folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser. (3) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie der Inhalt in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben. (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte, soweit die Stadt	§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Meerbusch betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser. (3) <u>Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie der Inhalt in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.</u> (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur	§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Meerbusch betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur

Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Stand 01.02.1991)	Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Entwurf)	Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2005 (Stand: 25.08.2005)
Meerbusch wasserrechtlich zuständig ist Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.	Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Meerbusch Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.	Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss und Benutzungsrecht). (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Stadt gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.	§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Meerbusch liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Meerbusch die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss und Benutzungsrecht). (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Meerbusch von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.	§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.
§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen: a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, b) Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechtes) der zur Zeit gültigen Entwässerungssatzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.	§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe, 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht	§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe, 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht

Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Stand 01.02.1991)	Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Entwurf)	Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2005 (Stand: 25.08.2005)
	eingehalten werden können.	eingehalten werden können.
(2)	(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.	(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt: - den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Stadt Meerbusch - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises. (3) Soweit der Grundstückseigentümer nachweist, dass er vertraglich mit einem Abfuhrunternehmer privatrechtlich gebunden ist und eine ordnungsgemäße den wasserrechtlichen Vorschriften entsprechende Grundstücksentwässerung gewährleistet ist, kann er auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1991 ausnahmsweise befreit werden. Der Antrag ist schriftlich an den Stadtdirektor	§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Meerbusch zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Meerbusch zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. (3) Die Stadt Meerbusch kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich,	§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf

Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Stand 01.02.1991)	Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Entwurf)	Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2005 (Stand: 25.08.2005)
(Tiefbauamt) zu richten und muss bis spätestens zum 30. Mai 1991 (Posteingangsstempel) eingegangen sein.	forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.	landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.
§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten. Bei abflusslosen Gruben ist in der Regel ein Mindestrauminhalt von 4,5 m³ pro Bewohner und Monat vorzusehen. (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.	§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Meerbusch oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Meerbusch zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.	§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
§ 6 Durchführung der Entsorgung (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.	§ 6 Durchführung der Entsorgung (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57	§ 6 Durchführung der Entsorgung (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57

Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Stand 01.02.1991)	Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Entwurf)	Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2005 (Stand: 25.08.2005)
(2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei den von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass eine rechtzeitige Entleerung - auch in seiner Abwesenheit - möglich ist.	LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Meerbusch im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. <u>Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei den von der Stadt Meerbusch beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.</u>	LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
(3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.	(3) <u>Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt Meerbusch die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.</u>	Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
(4) Die Stadt bestimmt die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Den genauen Entsorgungstermin bestimmt der von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmer.	(4) <u>Die Stadt Meerbusch bestimmt den Entsorgungsintervall und die Art und Weise der Entsorgung. Den genauen Entsorgungstermin bestimmt der von der Stadt Meerbusch beauftragte Entsorgungsunternehmer.</u>	Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2). Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzuführenden Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.	(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten	Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten
(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.	(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.	Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Stand 01.02.1991)	Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Entwurf)	Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2005 (Stand: 25.08.2005)
(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.	(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Meerbusch über. Die Stadt Meerbusch ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.	(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
§ 7 Anmeldung (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben unter Angabe des Fassungsvermögens, der Bauart der Anlage, der angeschlossenen Einwohner und der Abwasserzusammensetzung anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.	§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Meerbusch das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt Meerbusch alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Meerbusch unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.	§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
§ 8 Auskunft; Betreten des Grundstückes (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen	§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt Meerbusch durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen. (2) Den Beauftragten der Stadt Meerbusch ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der	§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen. (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der

Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Stand 01.02.1991)	Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Entwurf)	Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2005 (Stand: 25.08.2005)
durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen. (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu Zwecken der Entsorgung zu dulden.	Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Meerbusch ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen. (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu Zwecken der Entsorgung zu dulden.	Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen. (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
§ 9 Haftung (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.	§ 9 Haftung (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Meerbusch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Meerbusch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.	§ 9 Haftung (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
§ 10 Benutzungsgebühren (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt des Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Satzung. (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des anfallenden und in die einzuleitenden Grundstücksentwässerungsanlage Abwassers. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.	§ 10 Benutzungsgebühren (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Meerbusch Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Satzung. (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des anfallenden und in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleitenden Abwassers. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.	§ 10 Benutzungsgebühren Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § ... der Gebührensatzung der Stadt/Gemeinde vom erhoben.

Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Stand 01.02.1991)	Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Entwurf)	Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2005 (Stand: 25.08.2005)
(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten, zurückgehaltenen oder rechtmäßig nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen. (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis kann nur über einen geeichten Wasserzweischenzähler, der von einem Beauftragten der Stadt abgelesen wird, erbracht werden. Neuzähler sind nach DIN 1988 mit einem Zählerbügel und 2 Absperrventilen (1 mit Rückflussverhinderer) Fachinstallateur einzubauen und abzunehmen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist nachzuweisen. (5) Für bereits eingebaute Zähler gilt eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994. Innerhalb der Übergangszeit sind von einem Fachinstallateur Zähler – wie zuvor beschrieben – einzubauen und die Gültigkeitsdauer der Eichung nachzuweisen. Anderenfalls wird der Zweischenzähler nach dieser Übergangszeit für eine Gebührenerstattung nicht mehr berücksichtigt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung werden die Wasserzweischenzähler durch einen Beauftragten der Stadt ausgetauscht. Die Kosten für die Installation des Zweischenzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes ergibt sich aus § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch. (6) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Die Wasserversorgungsanlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers mit Wasserzweischenzählern auszustatten. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen	(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten, zurückgehaltenen oder rechtmäßig nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen. (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis kann nur über einen geeichten Wasserzweischenzähler, der von einem Beauftragten der Stadt Meerbusch abgelesen wird, erbracht werden. Neuzähler sind nach DIN 1988 mit einem Zählerbügel und 2 Absperrventilen (1 mit Rückflussverhinderer) von einem Fachinstallateur einzubauen und abzunehmen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist nachzuweisen. (5) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung werden die Wasserzweischenzähler durch einen Beauftragten der Stadt ausgetauscht. Die Kosten für die Installation des Zweischenzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes ergibt sich aus § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch. (6) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Die Wasserversorgungsanlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers mit Wasserzweischenzählern auszustatten. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt Meerbusch berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Abwassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt	

Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Stand 01.02.1991)	Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Entwurf)	Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2005 (Stand: 25.08.2005)
zugeführte Abwassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.	<i>nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Meerbusch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.</i>	
§ 11 Gebührensätze (1) Der Gebührensatz für die Entsorgung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen entspricht der zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Benutzungsgebühr für die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäß § 10 Absatz 5 der Beitrags- und Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch. (2) Wird nur Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet (Teilschluss) ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um die Hälfte.	§ 11 Gebührensätze (1) <i>Der Gebührensatz für die Entsorgung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen entspricht der zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Benutzungsgebühr für die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäß § 10 Absatz 5 der Beitrags- und Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch.</i> (2) <i>Wird nur Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet (Teilschluss) ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um die Hälfte.</i>	
§ 12 Berechtigte und Verpflichtete (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.	§ 12 Berechtigte und Verpflichtete (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. (2) <i>Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.</i>	§ 11 Berechtigte und Verpflichtete Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
§ 13 Begriff des Grundstückes (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.		

Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Stand 01.02.1991)	Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Entwurf)	Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2005 (Stand: 25.08.2005)
§ 14 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Abwasser einleitet, das von der Entsorgung nach § 3 ausgeschlossen ist, b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt, c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt, d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet, f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt, g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nach kommt, h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt, i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.	§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Abwasser einleitet, das von der Entsorgung nach § 3 ausgeschlossen ist, b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt, c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt, d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet, f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt, g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nach kommt, h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt, i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.	§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht, b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt, c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt, d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet, f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt, g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt, h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt, i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
§ 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 14 Begriff des Grundstücks Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. § 15 Inkrafttreten Diese Satzung mit dem ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom <u>01.02.1991</u> außer Kraft.	§ 13 Begriff des Grundstücks Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. § 14 Inkrafttreten Diese Satzung mit dem ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ... außer Kraft.

Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Stand 01.02.1991)	Entsorgungssatzung der Stadt Meerbusch (Entwurf)	Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2005 (Stand: 25.08.2005)
---	--	---

Kursiv und Unterstrichen = Abweichung von der Mustersatzung

Satzung
über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Meerbusch am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Meerbusch betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser.
- (3) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Meerbusch Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Meerbusch liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Meerbusch die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Meerbusch von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Meerbusch zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Meerbusch zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Meerbusch kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Meerbusch oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Meerbusch zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Meerbusch im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei den von der Stadt Meerbusch beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt Meerbusch die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Meerbusch bestimmt den Entsorgungsintervall und die Art und Weise der Entsorgung. Den genauen Entsorgungstermin bestimmt der von der Stadt Meerbusch beauftragte Entsorgungsunternehmer.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Meerbusch über. Die Stadt Meerbusch ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Meerbusch das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt Meerbusch alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Meerbusch unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt Meerbusch durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Meerbusch ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Meerbusch ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu Zwecken der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Meerbusch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Meerbusch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Meerbusch Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des anfallenden und in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleitenden Abwassers. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten, zurückgehaltenen oder rechtmäßig nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen.
- (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis kann nur über einen geeichten Wasserzweischenzähler, der von einem Beauftragten der Stadt Meerbusch abgelesen wird, erbracht werden. Neuzähler sind nach DIN 1988 mit einem Zählerbügel und 2 Absperrventilen (1 mit Rückflussverhinderer) von einem Fachinstallateur einzubauen und abzunehmen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist nachzuweisen.
- (5) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung werden die Wasserzweischenzähler durch einen Beauftragten der Stadt ausgewechselt. Die Kosten für die Installation des Zweischenzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler und die Zählerauswechselung im Rahmen des Eichgesetzes ergibt sich aus § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch.
- (6) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Die Wasserversorgungsanlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers mit Wassermessern auszustatten. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt Meerbusch berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Abwassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Meerbusch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Entsorgung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen entspricht der zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Benutzungsgebühr für die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäß § 10 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch.
- (2) Wird nur Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet (Teilanschluss) ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um die Hälfte.

§ 12**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das von der Entsorgung nach § 3 ausgeschlossen ist,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nach kommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 14**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung mit dem in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den

Der Bürgermeister
gez. Dieter Spindler

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am in der Rheinischen Post, Ausgabe Düsseldorf und Krefeld, veröffentlicht.